

# Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen und Freitischen aus Semesterbeiträgen

Juli 2016  
Änderung August 2020

## §1 Zweck der Zuwendungen

Der Fonds für die Zuwendungen wird aus den Beiträgen der Studierenden an das Studentenwerk Potsdam eingerichtet. Die Mittel werden entsprechend der Ordnung verwendet, um Studierenden in Notsituationen zu helfen.

## § 2 Art der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als finanzielle Hilfen in Geldwert oder als Freitischmarken ausgestellt.
- (2) Die maximale Summe der Zuwendung beträgt 300 € pro Kalenderjahr.
- (3) Freitischmarken beinhalten 2 Bögen á 30 Essenmarken. Die Freitischmarken können für Essen von Angebot 1 bis 4 genutzt werden.
- (3) Die Zuwendung kann bis zu 3mal in einem Studium beansprucht werden. Bachelor- und Masterstudiengänge werden getrennt bewertet.

## § 3 Antragstellung

Der Antrag auf eine Zuwendung erfolgt grundsätzlich persönlich in der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Potsdam.

## § 4 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Potsdam:
  1. Universität Potsdam
  2. Fachhochschule Potsdam
  3. Filmuniversität Babelsberg „Konrad Wolf“
  4. Technische Hochschule Wildau
  5. Technische Hochschule Brandenburg

## § 5 Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann nur für Studierende in einer vorübergehenden Notsituation gewährt werden, deren Gesamteinkommen darüber hinaus dauerhaft unter dem Bedarf nach §6 liegt.
- (2) Die Notsituation kann unter anderem aus folgenden Gründen entstanden sein:
  1. internationale Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf 120 volle oder 240 halbe Tage haben
  2. werdende Mütter
  3. allein erziehende Studierende mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt
  4. Behinderte oder chronisch kranke Studierende
  5. Studierende in der Studienendphase
  6. Studierende in unbezahlten Pflichtpraktika
  7. Studierende, die nahe Familienangehörigen pflegen

## § 6 Bedarfs- und Einkommensermittlung

- (1) Der Regelbedarf orientiert sich an § 20 des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) iVm. § 2 der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (RBSV)
- (2) Über den Regelbedarf hinaus können Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II gewährt werden.

(3) Für behinderte oder chronisch erkrankte Studierende kann ein Mehrbedarf um 1/12 des Pauschalbetrages nach § 33b (3) EStG entsprechend ihrem Grad der Behinderung gewährt werden.

(4) Die Kosten der Unterkunft werden analog zu § 13(2) Abs. 2 BAföG angerechnet.

(5) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

(6) Als Einkommen zählt, was dem Studierenden zum Leben zur Verfügung steht:

1. Einkommen nach § 2 (1) EStG
- 2 Stipendien
3. Kindergeld was von den Eltern an die studierenden Kinder übermittelt wird
4. BAföG
5. Wohngeld
6. Darlehen/ Kredite
7. Unterhaltszahlungen
8. Leistungen nach dem SGB II oder XII
9. Elterngeld (Basisbetrag von 300 € bleibt anrechnungsfrei)
10. Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder wird nicht angerechnet
11. Einkommen vom Ehe-oder Lebenspartner werden zu 50 % angerechnet

## § 7 Vermögen

Vermögen, was einen Betrag von 1.600 € übersteigt, wird angerechnet.

## § 8 Erforderliche Unterlagen

- (1) Der Antrag auf eine Zuwendung und das Formblatt über die wirtschaftlichen Verhältnisse muss vollständig ausgefüllt werden. Darüber hinaus muss für die Richtigkeit der Angaben unterschrieben werden.
- (2) Die Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen in Kopie nachgewiesen werden, unter anderem:
  1. BAföG- Bescheid
  2. Stipendium-Bescheid
  3. Nachweis über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
  4. Mutterschaftsgeldbescheid
  5. Elterngeldbescheid
  6. Halbwaisenrentenbescheid
  7. Wohngeldbescheid
  8. Unterhaltsnachweise
  9. Gehaltsbelege
  10. Kontoauszüge der letzten 2 Monate rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung aller Konten (auch Kreditkarten und online-Konten)
  11. Prüfungsanmeldungen

## § 9 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.